

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats sowie Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter am Gymnasium Walldorf („Geschäfts- und Wahlordnung“)



Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
I. Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats am Gymnasium Walldorf	2
§ 1 Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Mitglieder	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Wahlen	3
§ 5 Vorbereitung der Wahl, Einladung	3
§ 6 Wahlleiter	3
§ 7 Wahlfähigkeit	4
§ 8 Wahlverfahren	4
§ 9 Amtszeit	5
§ 10 Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz	5
§ 11 Wahlanfechtung	6
§ 12 Sitzungen, Einladungen	6
§ 13 Beratung und Beschlussfassung	7
§ 14 Arbeitskreise	7
§ 15 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung	7
II. Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter am Gymnasium Walldorf	9
§ 16 Rechtsgrundlagen	9
§ 17 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin	9
§ 18 Vorbereitung der Wahl, Einladung	9
§ 19 Wahlleiter	10
§ 20 Wahlverfahren	10
§ 21 Amtszeit	11
§ 22 Wahlanfechtung	12
III. Übergangsregeln	12
§ 23 Inkrafttreten	12

Präambel

Der Elternbeirat am Gymnasium Walldorf gibt sich im vorliegenden Dokument

- I. eine Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats am Gymnasium Walldorf,
- II. eine Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter am Gymnasium Walldorf sowie
- III. als Teil der Geschäftsordnung geltende Übergangsregeln zur Ablösung der bestehenden Satzung.

Alle drei Teile werden nachfolgend übergreifend auch als „Geschäfts- und Wahlordnung“ bezeichnet.

I. Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats am Gymnasium Walldorf

Aufgrund des § 57 Abs.4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01. August 1983 und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter¹ für die Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Dem Elternbeirat des Gymnasiums Walldorf gehören alle Elternvertreter und ihre Stellvertreter aus den Klassen 5-10 und den Kursstufen 1 und 2 an (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung).

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG.

Der Elternbeirat ist dabei die Vertretung der Eltern der Schüler des Gymnasiums Walldorf. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die folgenden Bereiche:

1. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule und stärkt die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule;
2. er kann der Elternschaft die Möglichkeit zur Information und zur Aussprache geben;
3. er kann über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, beraten und sie an die Schule weiterleiten;

¹ Im Text wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Hiermit sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

4. er kann an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten und stärkt das Verständnis der Elternschaft für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;
5. er arbeitet eng mit Schule und Schulträger zusammen.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Elternvertreter und ihre Stellvertreter aus den Klassen 5-10 und den Kursstufen 1 und 2.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs.1 und 3 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters. Wählbar sind auch Elternvertreter, die nicht in der Sitzung anwesend sind, ihre Kandidatur aber vorher schriftlich oder in Textform angekündigt haben.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung. (Anmerkung: derzeit 9 Wochen)
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte:
 1. den ersten Vorsitzenden,
 2. den zweiten Vorsitzenden (auch „Stellvertreter“),
 3. ggf. einen „Schnupperer“, um für maximal 1 Jahr bei der Elternbeiratsvorsitzarbeit mitzuarbeiten. Ein Schnupperer kann auch während des Schuljahres vom Elternbeiratsvorsitz berufen werden: und
 4. die Vertreter für die Schulkonferenz
- (5) Alle Funktionsinhaber sind grundsätzlich in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (6) Die Wahl findet durch Handzeichen statt und hat auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu erfolgen.

§ 5 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs.6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Elternbeiratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter. Sind die beiden Vorsitzenden verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich oder in Textform (z.B. per Email oder über ein anderes online-Kommunikationsmedium) erfolgen. Sie kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 5 Abs.1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 7) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 7) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Emailadressen der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats erfolgt durch die gewählten Elternbeiratsvorsitzenden selbst.

§ 7 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl findet auf der Elternbeiratssitzung (vor Ort oder online) statt; Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ggf. ein „Schnupperer“ sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen oder – sofern dies von den Kandidaten gewünscht wird und hierzu keine Gegenstimmen bestehen – in einem übergreifenden Wahlgang zu wählen;
3. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl anwesenden Gewählten unverzüglich, von einem abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung, abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen;
6. die Regelungen des § 13 Abs. 2 bis 5 zu Beschlussfassungen gelten auch für die Durchführung der Wahlen.

§ 9 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr; Wiederwahlen sind möglich;
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihrer Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit jeweils dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss stattfinden, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich oder in Textform darum beim Schulleiter ersucht.

§ 10 Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und ggf. des „Schnupperers“.

1. Die Wahl wird in der gleichen Sitzung vorgenommen; die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden;
2. Mitglieder der Schulkonferenz sind vier Elternvertreter;
3. Der gewählte erste Elternbeiratsvorsitzende ist automatisch in der Schulkonferenz vertreten. Sein Vertreter ist der gewählte zweite Elternbeiratsvorsitzende. Das zweite, dritte und das vierte Mitglied sowie deren drei Vertreter werden durch den gesonderten Wahlgang siehe § 4 Abs. 5 gewählt;

Reguläre Teilnehmer	Vertreter
EBV 1	EBV 2
Eltern 1	Vertreter 1
Eltern 2	Vertreter 2
Eltern 3	Vertreter 3

4. die Namen und Email-Adressen der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 11 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäfts- und Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sein denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich oder in Textform beim Elternbeiratsvorsitzenden bzw. bei seinem Stellvertreter einzulegen;
4. über den Einspruch wird binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden bzw. bei seinem Stellvertreter durch den Elternbeirat entschieden. Dabei ist derjenige, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder in Textform bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. der Elternbeiratsvorsitzende und/oder der Stellvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 12 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen. Die Sitzungen finden vor Ort oder online statt.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Über die Sitzung des Elternbeirats wird von einem Protokollanten eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet oder in Textform bestätigt wird.
- (4) Der Elternbeirat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens 10 % der Mitglieder oder
 2. der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (5) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervetreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirates gilt § 27 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt und beschlossen werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Bei der online Durchführung der Sitzung kann die Abstimmung über ein online-Abstimmungstool während der Sitzung oder auch über andere elektronische Stimmabgaben wie bspw. Handzeichen oder Einträge im Chat erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. In diesem Fall ist in der online-Durchführung ein anonymes online-Abstimmungstool zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende kann außerhalb der Sitzungen auch Beratungen und Beschlussfassungen im Wege der Umfrage wie folgt durchführen: Die Umfrage erfolgt schriftlich, in Textform oder auch über ein online-Abstimmungstool. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Beratungs- oder Beschlussgegenstand schriftlich oder in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage schriftlich oder in Textform mit ja oder nein abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb angemessener Zeit schriftlich oder in Textform mit.

§ 14 Arbeitskreise

Der Elternbeirat kann Arbeitskreise bilden, die aus den Mitgliedern des Elternbeirates bestehen. Die Arbeitskreise bestimmen einen Sprecher für den Arbeitskreis, der bei den Elternbeiratssitzungen über die Arbeit der Arbeitskreise berichtet. Die Arbeitskreise treffen sich nach Einladung des Arbeitskreissprechers und bei Bedarf.

§ 15 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt solange, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird.
- (2) Eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. eine Abstimmung über die Änderung darf nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung der Sitzung ersichtlich ist;
2. es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
3. eine Änderung kann auch durch Umfrage entsprechend § 13 Abs. 5 erfolgen.

II. Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter am Gymnasium Walldorf

§ 16 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der § 57 Abs.3 Schulgesetz und der §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung gibt sich der Elternbeirat folgende Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter am Gymnasium Walldorf (nachfolgend in diesem Abschnitt II auch als „Wahlordnung“ bezeichnet).

§ 17 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- (1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht. Die Erziehungsberechtigten haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten; wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Klassenpflegschaft anwesend sind, ihre Kandidatur aber vorher schriftlich oder in Textform angekündigt haben.

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter; Stellvertretende Schulleiter und Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer; die an der Schule unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes einschließlich ihrer Ehegatten oder Lebenspartner;
 4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- (3) Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts.
 - (4) Niemand kann an derselben Schule zum Elternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen oder Stufen gewählt werden.
 - (5) Die Eltern der Kursstufen 1 und 2 wählen jeweils so viele Vertreter in den Elternbeirat wie in der vorangegangenen Klassenstufe Klassenelternvertreter und Stellvertreter vorhanden waren.

§ 18 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt:
 1. in neu gebildeten Klassen (insbesondere Klassenstufen 5, 8 und KS 1) lädt der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer zur Wahl;
 2. die Einladung muss schriftlich oder in Textform erfolgen;

3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen kann sie unterschritten werden.

§ 19 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der amtierende Elternvertreter oder sein Stellvertreter. Kandidiert der amtierende Elternvertreter zur Wahl als neuer Elternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen der Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter
 1. hält das Ergebnis der Wahl schriftlich oder in Textform fest. Dies kann auch durch den Klassenlehrer erfolgen;
 2. fordert die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf;
 3. teilt nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Email-Adressen der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter schriftlich oder in Textform mit. Die Mitteilung kann auch über den Klassenlehrer erfolgen.

§ 20 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt grundsätzlich während der Klassenpflegschaftssitzung.
- (2) Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten folgende Maßgaben:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. Elternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen oder – sofern dies von den Kandidaten gewünscht wird und hierzu keine Gegenstimmen bestehen – in einem übergreifenden Wahlgang zu wählen. Geheime Wahl kann auf Antrag eines Wahlberechtigten stattfinden;
 3. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl anwesenden Gewählten unverzüglich, von einem abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung, abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.
- (3) Für den Fall, dass keine Klassenpflegschaftssitzung vor Ort oder online durchgeführt wird, oder falls andere sachliche Gründe hierfür sprechen, kann die Wahl (insbesondere auch die Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Elternvertreters und/oder seines Stellvertreters um ein weiteres Schuljahr)

stattdessen durch Umfrage wie folgt durchgeführt werden:

Die Umfrage unter den Wahlberechtigten erfolgt schriftlich, in Textform oder über ein online-Abstimmungstool. Der geschäftsführende Elternvertreter oder sein Stellvertreter fordern hierzu die Wahlberechtigten mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform auf, sich als Kandidaten zu benennen. Melden sich innerhalb der Frist wählbare Kandidaten sowohl für den Elternvertreter als auch für den Stellvertreter und/oder wünschen die amtierenden Amtsinhaber die Verlängerung ihrer Amtszeit, legt der geschäftsführende Elternvertreter oder sein Stellvertreter den Wahlberechtigten diese Informationen dar und fordert sie schriftlich oder in Textform auf, innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche über die Wahl abzustimmen. Stimmt ein Wahlberechtigter nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Dieses Verfahren findet nicht statt, sofern ein Wahlberechtigter eine geheime Abstimmung schriftlich oder in Textform wünscht. In diesem Fall hat der geschäftsführende Elternvertreter in Abstimmung mit der Schulleitung ein geeignetes Wahlverfahren zu bestimmen.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr. Der gewählte Elternvertreter und sein Stellvertreter führen das Amt gemäß § 26 Abs.6 Elternbeiratsverordnung geschäftsführend im folgenden Schuljahr bis zur Neuwahl weiter.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt folgendes:
 1. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse oder Stufe, für welche dieser gewählt wurde, vor Abschluss der Amtszeit verlässt;
 2. im Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Elternvertreters oder seines Stellvertreters führt der jeweils andere das Amt bis zum Ende der Amtszeit alleine weiter; auf Wunsch des verbleibenden Elternvertreters bzw. des verbleibenden Stellvertreters kann für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden;
 3. bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sowohl des Elternvertreters als auch seines Stellvertreters ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen;
 4. in den Fällen der Nummer 2 und 3 obliegt die Vorbereitung der Wahl einem vom Klassenlehrer beauftragten Elternteil.
- (4) Elternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit jeweils dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss stattfinden, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich oder in Textform darum beim Klassenlehrer ersucht.

§ 22 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 17 bis 21 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich oder in Textform beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang durch den Elternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter im Einvernehmen zu entscheiden. Dabei können der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, und der Einsprecher unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen und mündlich angehört werden;
5. die Entscheidung über den Einspruch ist vom Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder in Textform bekannt zu geben;
6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
7. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

III. Übergangsregeln

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 09. Juni 2021 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisher gültige Geschäftsordnung (auch „Satzung“ genannt).